

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Aossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 M. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreige-
spaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger daselbst.

No. 118.

Sonnabend, den 5. Oktober

1895.

Bekanntmachung.

Alle noch im Rückstande befindlichen Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge sind bis
spätestens den 5. Oktober dieses Jahres

bei Vermeidung **sofortiger** Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens anher zu bezahlen.
Wilsdruff, den 25. September 1895.

Die Gemeindefrankenkasse.
Ficker, Brgnstr.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungs-gesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die
Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt
worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffenamte und Geschworenenamte berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom 5. dieses Monats ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Rathsherpebition ausliegt.
Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 11. d. Mts., bei dem unterzeichneten Stadtge-
meinderathe schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.
Gleichzeitig wird vorschrittsgemäß auf die nachstehenden sub A ersichtlichen Geseßbestimmungen aufmerksam gemacht.
Wilsdruff, am 1. Oktober 1895.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgnstr.

A. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder
die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der
Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
Dienftboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte,
welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsan-
waltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volksschullehrer und dem aktiven Heere oder der aktiven Marine an-
gehörnde Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 14. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindeglieder, welche das hiesige **Bürgerrecht** noch nicht erworben haben, aber nach der Beilage sub C unter 2 hierzu verpflichtet
sind, wollen sich behufs Erlangung desselben nunmehr sofort und bis spätestens den 15. dieses Monats bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Mark in der hiesigen
Rathsherpebition anmelden.
Wilsdruff, am 1. Oktober 1895.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgnstr.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind

1. zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** alle Gemeindeglieder, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützungen weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig
berichtigt haben,
7. entweder,
 - a. im Gemeindebezirke ansässig sind, oder
 - b. daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
 - c. in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren;

2. zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** alle zur Bürgerrechtserwerbung berechnete Gemeindeglieder, welche

1. männlichen Geschlechtes sind,
2. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
3. mindestens 9 Mark an direkten Staats-Steuern jährlich entrichten.